

Öffentliche Bekanntmachung

Qualifizierter Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Baugebiet „An der Walkstraße“ in Hirschau; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Mit Bescheid vom 08.11.2023 Nr. BP2022028 hat das Landratsamt Amberg-Sulzbach die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hirschau im Bereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Baugebiet „An der Walkstraße in Hirschau“; genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Hirschau hat mit Beschluss vom 11.10.2023, Nr. 602, den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Baugebiet „An der Walkstraße in Hirschau“ für das Gebiet der FINrn. 2302, 2278, 203, 204, 205, 207, 174 (Tfl.), 2271/2, 2273, 2274 (Tfl.), 2274/2 (Tfl.), 2282 (Tfl. - Schießhüttenbach), 191/1 (Tfl.) und 2275/2, Gem. Hirschau, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Hirschau, Bauamt, Zi.-Nr. 14, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, während folgender Zeiten

Montag	08:00 – 11:45 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:45 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 11:45 Uhr
Donnerstag	08:00 – 11:45 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 11:45 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung in der Fassung 11.10.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 10 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Hirschau unter folgender Internetadresse <https://www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen> bzw. auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter der Internetadresse <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Hirschau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hirschau, den 20. November 2023

STADT HIRSCHAU



Hermann Falk

Erster Bürgermeister